

# **Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (WVS)**

Lesefassung unter Berücksichtigung

1. der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (WVS) vom 05.06.1998  
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Der Teltow“ Nr. 2 vom 30.06.1998)
2. der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2001 zu der unter 1. genannten Satzung  
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Der Teltow“ Nr. 7 vom 20.12.2001)
3. der 2. Änderungssatzung vom 24.09.2003 zu der unter 1. genannten Satzung  
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Der Teltow“ Nr. 4 vom 24.10.2003)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, Geltungsbereich
- § 2 Grundstück und Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 9 Entgelt
- § 10 Mitteilungspflicht bei Errichtung oder Stilllegung von eigenen Wassergewinnungsanlagen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel
- § 13 Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

- (1) Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung im Gebiet der Verbandsmitglieder Gemeinde Kleinmachnow, Gemeinde Stahnsdorf, Gemeinde Nuthetal (Ortsteil Nudow) und der Stadt Teltow die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität.
- (2) Die Durchführung der Aufgaben kann ganz oder teilweise Dritten übertragen werden.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung bestimmt der Zweckverband.
- (4) Die Durchführung der Wasserversorgung erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses.

Die Wasserversorgung und die hierfür zu entrichtenden Entgelte richten sich nach den Vertragsbestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Der Teltow" für die Wasserversorgung (VBW).

## **§ 2 Grundstück und Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte (Nutzungsberechtigte), aber auch auf Wohnungseigentümer anzuwenden.

Nutzungsberechtigte sind auch die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Benutzer ist jeder schuldrechtlich oder vertraglich zur Nutzung Berechtigte sowie jeder dinglich zur Nutzung Berechtigte sowie jeder tatsächliche Benutzer.
- (2) Die öffentliche Wasserversorgungsanlage umfasst alle Anlagen im Gebiet des Zweckverbandes, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit der Gewinnung, Aufbereitung, Förderung, Speicherung und dem Transport von Leitungswasser in Trinkwasserqualität dienen.

Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören auch die im Eigentum Dritter stehenden oder von Dritten betriebenen und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Zweckverband bei der Durchführung der Trinkwasserversorgung bedient.

Die öffentliche Wasserversorgungsanlage endet an der Hauptabsperrvorrichtung eines Grundstücks.

- (3) Die Kundenanlage beginnt hinter der Hauptabsperrvorrichtung für das Grundstück und endet an den damit verbundenen Wasserentnahmestellen.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe der Satzung zu verlangen. Hinsichtlich der Wasserversorgung gelten im übrigen die Vertragsbedingungen des WAZV "Der Teltow" für die Wasserversorgung (VBW) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze (2) und (3), sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Das Benutzungsrecht besteht nicht, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist.
- (6) Der Zweckverband kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall auch einen anderen als den nach Absatz 1 zum Anschluss Berechtigten, insbesondere schuldrechtlich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte wie Mieter oder Pächter oder tatsächliche Nutzer eines Grundstücks zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zulassen.

Mit der Zulassung ist der Benutzer zum Anschluss und zur Benutzung berechtigt.

## **§ 5 Anschlusszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn das Grundstück
  - unmittelbar an eine öffentliche Straße (Straßenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung grenzt oder
  - seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen öffentlichen Straße (Straßenteil, Weg, Platz) durch einen Privatweg hat.
- (2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht dann, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind bzw. die Errichtung derartiger Gebäude bevorsteht oder auf dem Grundstück aus anderen Gründen Wasser verbraucht wird.
- (3) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (4) Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

## **§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Zweckverband den zum Anschluss Verpflichteten widerruflich ganz oder teilweise befreien, wenn dem Verpflichteten der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist von dem Verpflichteten unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.

Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7 Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser in Trinkwasserqualität aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Die Grundstückseigentümer und Benutzer haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## **§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Zweckverband den zur Benutzung Verpflichteten auf Antrag befreien, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist von dem Verpflichteten unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerspruchsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 9 Entgelt**

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, von Baukostenzuschüssen, der Kostenerstattung für die Hausanschlussleitung sowie von sonstigen Entgelten für vom Anschlusspflichtigen veranlasste Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der Bedingungen für die Wasserver-

sorgung des Zweckverbandes in Verbindung mit den ergänzenden Bedingungen und der Entgeltregelung des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Mitteilungspflicht bei Errichtung oder Stilllegung von eigenen Wassergewinnungsanlagen**

Der Grundstückseigentümer oder Benutzer hat dem Zweckverband vor Errichtung oder Stilllegung einer eigenen Wassergewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen einer unter Hinweis auf § 5 (1) und (2) ergehenden schriftlichen Aufforderung ein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
  - entgegen § 10, Satz 1 dem Zweckverband die Errichtung oder Stilllegung einer eigenen Wassergewinnungsanlage nicht mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen und kann den in Satz 1 festgelegten Rahmen überschreiten, wenn dieser hierzu nicht ausreicht.

## **§ 12 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung eines in dieser Satzung vorgeschriebenen Handelns, Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg.

## **§ 13 Inkrafttreten \***

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Wasserversorgungssatzung vom 26. Oktober 1994 außer Kraft.

\* Hinweis:

Die Wasserversorgungssatzung vom 05.06.1998 ist am 30.06.1998 veröffentlicht worden und am 01.07.1998 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung ist am 26.10.2003 in Kraft getreten.